



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr.45 Thema: Existenzgründungen durch freie Berufe

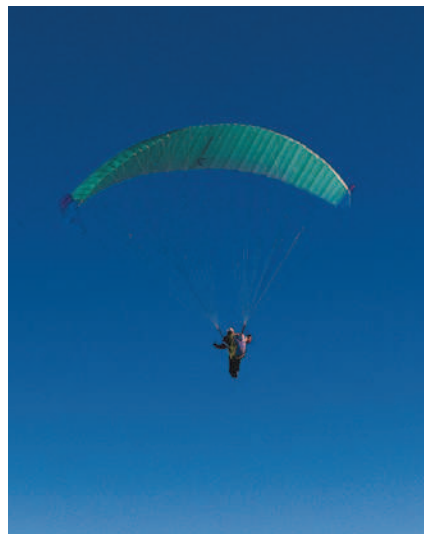
Qualifiziert und unabhängig

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit den klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz?

Für die freien Berufe gelten allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig, festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche und rechtliche Konsequenzen (siehe „Rechtsfragen für Freiberufler“, Seite 5 sowie „Rechtsformen für Freiberufler“, Seite 7), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (siehe „Altersvorsorge“, Seite 8).

Wer ist Freiberuflerin/ Freiberufler?

Wenn von Selbständigen die Rede ist, dann sind damit entweder Gewerbetreibende oder Freiberufler gemeint. Je nachdem zu welcher Gruppe Sie zählen, hat das Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung, auf die Rechtsformen, die Sie wählen können, und auf Ihre Altersvorsorge. Dazu kommt, dass Sie als Gewerbetreibender Gewer-



besteuer zahlen müssen, als Freiberufler nicht.

Ein Gewerbe, so sagt die Rechtsprechung nach der Gewerbeordnung, ist eine Tätigkeit, die erstens nicht verboten ist, die zweitens unternommen wird mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, die drittens auf Dauer angelegt ist und die viertens selbständig (also nicht im Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird. Typische Beispiele für Gewerbe sind alle produzierenden Betriebe, also z. B. Handwerksbetriebe, außerdem alle Händler und auch die Gaststätten.

Mit den genannten Merkmalen kann man aber keineswegs für jeden

Fall klären ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht. Darum haben die Verwaltungsgerichte für ihre oft schwierigen Entscheidungen noch ergänzt: Gewerbetreibender ist fünftens derjenige, der kein Freiberufler ist.

Definition Freiberufler

Es gibt verschiedene Definitionen für Freiberufler. Zusammengefasst kann man sagen:

► Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse. Sie müssen diese nicht unbedingt in einem Hochschulstudium erworben haben. Das

Inhalt

Übersichten:	
Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe	I
Selbständig oder nicht?	II
Sind Sie selbständige/-r Freiberufler/-in?	III
Anmeldungen	4
Mehr Gründungen in den freien Berufen	4
Rechtsfragen für Freiberufler	5
Urheberrecht	6
Rechtsformen für Freiberufler und Freiberuflerinnen	7
Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?	7
Altersvorsorge für Freiberufler	8
Print- und Online-Informationen, Kontakte (Auswahl)	9

kann manchmal auch per Selbststudium oder durch Berufstätigkeit geschehen sein. Aber egal woher man sie hat: Diese Kenntnisse müssen wissenschaftlich fundiert sein und dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen.

- ▶ Freiberufler erbringen mit ihren Kenntnissen besondere Dienstleistungen mit hohem Wert, z. B. für die Gemeinschaft (wenn sie z. B. Kranke heilen).
- ▶ Freiberufler haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich.

Entscheidung: Finanzamt

Die letzte Entscheidung, ob man Freiberufler ist oder nicht, trifft das Finanzamt. Es schickt jeder Gründerin und jedem Gründer unmittelbar nach der Anmeldung beim Gewerbeamt oder beim Finanzamt erst einmal einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Darin muss man auf der Seite 2 Angaben zur seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit machen. Je nachdem, wie diese ausfallen, wird man als Freiberufler oder Gewerbetreibender geführt und behandelt. Das bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige Entscheidung gefallen wäre.

Die kommt in vielen Fällen erst viel später: bei einer Betriebsprüfung, bei

der viele vermeintliche Freiberufler aus allen Wolken fallen, weil sie nachträglich als Gewerbetreibende eingestuft werden und Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

In der Praxis können aber auch die Finanzämter nicht immer aus dem Stand entscheiden, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine gewerbliche oder eine freiberufliche handelt. Das Problem ist nämlich: Viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf.

Ganz allgemein kann man sagen: Steht in einem solchen Fall die geistige schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzerwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Freie Berufe und Einkommensteuergesetz

Das Finanzamt und auch der Betriebsprüfer stützen sich bei ihrer Entscheidung vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es unterscheidet im §18 Absatz 1 ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den so genannten Katalogberufen, den Tätigkeitsberufen und den Berufen, die den Katalogberufen ähnlich sind: den ähnlichen Berufen.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe, die als erste im Einkommensteuergesetz aufgelistet wurden. Diese erste Auflistung, dieser Katalog, hat den Katalogberufen zu ihrem Namen verholfen. Zu den Katalogberufen gehören

- ▶ die Heilberufe: also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten
- ▶ die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Dazu zählen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte oder Vereidigte Buchprüfer.
- ▶ die naturwissenschaftlichen und technischen Berufe: Das sind Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen.
- ▶ die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher oder Übersetzer
- ▶ zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder
 - Diplom-Psychologe
 - Heilmasseur
 - Hebamme
 - Hauptberuflicher Sachverständiger

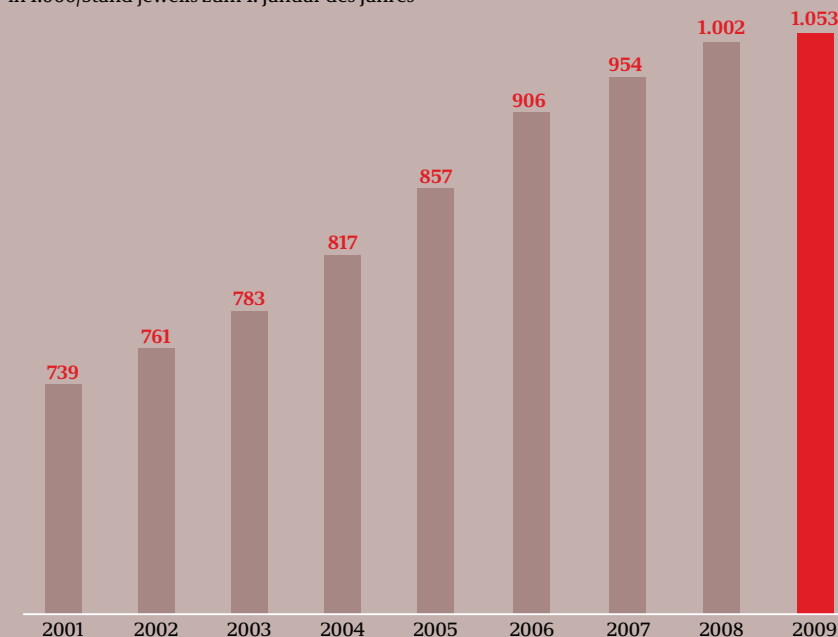
Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe

Dass es diese zusätzlichen Gruppen der freien Berufe gibt, liegt daran, dass die Zeit nicht stillsteht und immer wieder neue Berufsbilder entstehen. Die ähnlichen Berufe ähneln den Katalogberufen, beispielsweise was das Niveau der beruflichen Qualifikation angeht. Und die Tätigkeitsberufe zeigen sozusagen im Arbeitsalltag die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit.

Ähnliche Berufe: Sie heißen so, weil sie den Katalogberufen ähnlich sind. Damit ist gemeint: Die Ausbildung oder auch die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Das ist z. B. bei einem gelernten Elektrotechniker so, der sich fortgebildet hat und Arbeiten verrichtet, die normalerweise ein Ingenieur ausführt. Oder bei einer Sozialpädagogin, die nach Fortbildungen in der Familientherapie tätig ist. Das dürfen sonst nur diplomierte Psychologen.

Zunahme der Selbständigen in den freien Berufen

in 1.000/Stand jeweils zum 1. Januar des Jahres



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2009

GründerZeiten

Tätigkeitsberufe: Zu den Tätigkeitsberufen zählen wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende Tätigkeiten. Immer vorausgesetzt, sie werden selbständig ausgeübt.

► Zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten wird gerechnet, wenn Sie z. B. methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten forschen, Gutachten erstellen oder eine Prüfungs- und Lehrtätigkeit ausüben.

► Als eine künstlerische Tätigkeit wird diejenige als freiberuflich anerkannt, die eine eigene schöpferische Leistung erkennen lässt und die eine bestimmte künstlerische Gestaltungsqualität aufweist.

► Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit versteht man, eigene Texte für die Öffentlichkeit zu verfassen. Schriftsteller ist danach auch derjenige, der Werbetexte schreibt, Literatur übersetzt oder einen juristischen Informationsdienst herausgibt.

► Unterrichtende Tätigkeiten umfassen die Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art. Eine amtliche Qualifikation ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist, dass der Unterrichtende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Zu den unterrichtenden Tätigkeiten zählen daher auch Sport und Gymnastikunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht und der Fahrunterricht in einer Fahrschule.

Das bedeutet: Wer nicht zu den Katalogberufen, den ähnlichen Berufen oder den Tätigkeitsberufen gehört ist, zählt automatisch zum Gewerbe.

Gemischte Tätigkeiten

Knifflig wird es, wenn ein Selbständiger bei seiner Arbeit sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Anteile hat. Das sind die so genannten gemischten Tätigkeiten: und zwar entweder trennbar oder untrennbar gemischt, je nachdem, wie eng der wirtschaftliche oder sachliche Zusammenhang zwischen beiden ist.

Bei den trennbar gemischten Tätigkeiten gibt es zwar einen Zusammenhang zwischen der freiberuflichen und der gewerblichen Tätigkeit. Aber beide sind nicht so eng miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere nicht mehr funktioniert. Beispielsweise bei einem Architekten, der zusätzlich noch

Zahl der Selbständigen in den einzelnen freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2009

als Immobilienmakler Geld verdient. Oder einem Augenarzt, der zusätzlich zu seiner ärztlichen Tätigkeit Kontaktlinsen verkauft. In diesem Fall behandelt das Finanzamt beide Tätigkeiten getrennt voneinander. Damit diese Trennung funktioniert, verlangt es nicht selten eine getrennte Buchführung und eine Trennung der Steuererklärung für den freiberuflichen und für den gewerblichen Teil der beruflichen Aktivitäten.

Im Unterschied zu den trennbar gemischten sind untrennbar gemischten Tätigkeiten so unauflöslich miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere kaum denkbar ist. Dies ist z. B. bei einer Tätigkeit in der PR-Beratung so. Hier können sowohl journalistische Tätigkeiten (z. B. Schreiben von Pressemitteilungen [freiberuflich]), als auch organisatorische Tätigkeiten (ge-

werblich) untrennbar miteinander verwoben sein. Wie sich das Finanzamt in diesem Fall entscheidet, hängt davon ab, ob die gewerbliche oder freiberufliche Komponente die gesamte Tätigkeit stärker prägt. Wenn es so ist, dass sich die freiberufliche Tätigkeit nur aus der gewerblichen Betätigung ergibt, kann das Resultat sein, dass das Finanzamt die gesamten Berufsaktivitäten als Gewerbebetrieb wertet.

Freier Mitarbeiter

Verwechseln Sie den Freiberufler nicht mit dem freien Mitarbeiter. Ein freier Mitarbeiter hat einen Dienst- oder Werkvertrag für andere Personen oder für ein Unternehmen, ohne in einem dauerhaften, festen Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Und je nach ausgeübter Tätigkeit kann der freie Mitarbeiter entweder Gewerbetreibender oder Freiberufler sein.